

Verdeckte Recherche in diesem Fall zulässig

Redakteurin schildert einen Besuch bei Scientology Frankfurt

Unter der Überschrift „Hinter den Türen von Scientology“ berichtet eine Regionalzeitung über die Eindrücke, die die Autorin des Beitrages bei einem Besuch bei Scientology Frankfurt gewonnen hat. Die Betreuerin der Journalistin während dieses Besuches ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie kritisiert, dass die Autorin sich während des Besuchstermins nicht als Journalistin zu erkennen gegeben hat. Einer Journalistin gegenüber hätte sie ihre persönliche Lebensgeschichte – wie geschehen – nicht geschildert. Zur Berichterstattung selbst: Es sei falsch, dass Scientology in 13 von 16 Bundesländern vom Verfassungsschutz beobachtet werde. Dies sei nur in sechs Bundesländern der Fall. Weiterhin würden mehrere Zitate aus einer Scientology-Info-Schrift aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben. Der Chefredakteur der Zeitung betont, dass die Redakteurin vor Ort keine falschen Angaben über ihre Identität gemacht habe. Sie und ihre begleitende Kollegin hätten lediglich ihren Beruf nicht genannt. Sie seien auch nicht danach gefragt worden. Sollte der Presserat dies bereits als verdeckte Recherche einstufen, so berufe er sich auf den zweiten Satz der Richtlinie 4.1. Dieser stelle klar, dass eine solche in Einzelfällen gerechtfertigt sei. Ein solcher Fall der zulässigen verdeckten Recherche liege hier vor. Es gebe ein großes öffentliches Interesse an Scientology, da die Organisation vom Verfassungsschutz beobachtet werde. Unter diesem Vorzeichen sei es geradezu geboten, einen unverstellten Blick auf das Erscheinungsbild dieser Organisation zu gewinnen. Hätte sich die Redakteurin als Pressevertreterin zu erkennen gegeben, hätte Scientology mit Sicherheit einen schönfärberischen Termin angesetzt. Der Chefredakteur betont, dass der Bericht sachlich gehalten sei. Die Redakteurin habe sich bei der Darstellung auf das Gesehene und Gehörte beschränkt und den Artikel mit großer Sorgfalt geschrieben. Zu ihrem gewissenhaften Arbeitsstil habe auch gehört, dass sie sämtliche Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern nach der Überwachung von Scientology gefragt habe. Dabei habe sie erfahren, dass dreizehn von sechzehn Ämtern Scientology beobachten. In ihrer eigenen Stellungnahme betont die Redakteurin, dass sie mit ihrem Beitrag zeigen wollte, wie Veranstaltungen von Scientology Frankfurt ablaufen und wer daran teilnehme. Das Endprodukt sollte eine Reportage über die Erfahrung sein, die jeder Bürger machen könne, wenn er dem Verein einen Besuch abstatte. Wäre sie als Pressevertreterin aufgetreten, hätte sie den Lesern keinen authentischen Einblick liefern können. Sie habe auch keine falschen Angaben zu ihrem Beruf und ihrer Identität gemacht.

Die verdeckte Recherche ist in diesem Fall zulässig. Die Zeitung hat keine

presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Autorin wollte die Leser darüber informieren, wie ein Besucher in den Räumen von Scientology empfangen und informiert wird. Hätte sie sich als Journalistin zu erkennen gegeben, hätte dies möglicherweise Einfluss auf die Führung und Information genommen. Da dies verhindert werden sollte, war im konkreten Fall eine verdeckte Recherche gerechtfertigt. Auch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Scientology-Mitarbeiterin liegt nicht vor. Zwar werden Details aus ihrem Leben veröffentlicht, doch bleibt ihr Name ungenannt. Diese Verfahrensweise ist vertretbar, so dass die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin gewahrt bleiben. Einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex erkennt der Beschwerdeausschuss ebenfalls nicht. Die Zeitung legt überzeugend dar, dass die Darstellung, Scientology werde von 13 der 16 Verfassungsschutzämter beobachtet, das Ergebnis einer ausführlichen Recherche ist. Auch eine sinnentstellende Darstellung von Zitaten aus einer Info-Schrift ist nicht erkennbar. Die Zitate werden korrekt wiedergegeben. (0479/12/2)

Aktenzeichen:0479/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet